

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Stück, 06.01.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 6. Jan. 1931.) 1. Stück.

Inhalt:

- Nr. 1. Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.
- Nr. 2. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1930, betreffend Grundsätze für die Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.
- Nr. 3. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1930, betreffend Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

Nr. 1.

Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

Oldenburg, den 13. Dezember 1930.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden für den Landesteil Oldenburg die nachstehenden Vorschriften über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten erlassen:

Abchnitt I.

Allgemeines.

§ 1.

Anwendungsgebiet der Polizeiverordnung.

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Aufbewahrung und Lagerung aller brennbaren Flüssigkeiten und damit oder daraus hergestellten Mischungen, die bei 15° C nicht fest oder salbenförmig, sondern flüssig sind. Sie findet gleichfalls Anwendung auf den Verkehr zu Lande mit diesen Stoffen. Ausgenommen sind:

1. solche Mischungen, die einen Flammpunkt von 21° C oder mehr und einen Gehalt an festen, in den Flüssigkeiten gelösten Stoffen von mehr als 30 v. H. des Gesamtgewichts haben; den festen Stoffen sind hierbei flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt über 100° C gleichzuachten;
2. alle brennbaren Flüssigkeiten, deren Flammpunkt über 100° C liegt;
3. alle mit Wasser in jedem Verhältnis mischbaren, brennbaren Flüssigkeiten, deren Flammpunkt bei 21° C und darüber liegt.

(2) Der Verordnung sind alle leeren Transport- und Lagergefäße von mehr als 5 Liter Fassungsvermögen unterstellt, in denen sich bei der letzten Füllung Flüssigkeiten, die dieser Verordnung unterworfen sind, befunden haben.

§ 2.

1. Gruppen und Gefahrklassen.

Die der Verordnung durch § 1 unterworfenen brennbaren Flüssigkeiten werden in zwei Gruppen eingeteilt:

A. Flüssigkeiten und Mischungen oder Lösungen, die sich mit Wasser nicht oder nur teilweise vermischen lassen. Sie gehören zur

Gefahrklasse I, wenn sie einen Flammpunkt unter 21° C haben,

Gefahrklasse II, wenn sie einen Flammpunkt von 21° — 55° C haben,

Gefahrklasse III, wenn sie einen Flammpunkt von mehr als 55° — 100° C haben;

B. Flüssigkeiten und Mischungen oder Lösungen, die sich mit Wasser in beliebigem Verhältnis vermischen lassen und einen Flammpunkt unter 21° C haben.

2. Ermittlung des Flammpunktes.

Als Flammpunkt gilt die Temperatur, bei der brennbare Flüssigkeiten bei einem Barometerstand von 760 mm entflammbare Dämpfe entwickeln. Der Flammpunkt wird mittels des Petroleumprobers von Abel-Pensky festgestellt.

3. Nachweis der Gefahrklasse.

Wer brennbare Flüssigkeiten lagert oder verkauft, hat auf Verlangen der zuständigen Behörden durch Vorlegung einer schriftlichen Versicherung des Herstellers oder Lieferes oder in Zweifelsfällen durch ein von einem anerkannten Sachverständigen ausgestelltes Zeugnis einen Nachweis über den Flammpunkt der brennbaren Flüssigkeit und deren Mischbarkeit mit Wasser zu erbringen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so gelten die brennbaren Flüssigkeiten als zu Gruppe A Gefahrklasse I gehörig.

§ 3.

Durchführung der Verordnung.

(1) Die Anlagen zur Aufbewahrung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und zur Lagerung von ge-

brauchten leeren Fässern sowie die Straßentankwagen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten müssen den folgenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechend ausgeführt, betrieben und unterhalten werden.

(2) Außer den allgemeinen Regeln gelten bis auf weiteres die Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung. Die Weiterbildung der Grundsätze Ziffer II wird einem nach Maßgabe der Anlage 1 von dem Reichsminister des Innern berufenen Ausschuß übertragen.

Anlage 1

§ 4.

Lager-, Aufbewahrungs- und Versandgefäße.

1. Berechnung des Fassungsvermögens.

Die Berechnung der Mengen der Flüssigkeiten geschieht für alle Gefäße, auch für die nur teilweise gefüllten, nach ihrem vollen Fassungsvermögen. Das Fassungsvermögen leerer Gefäße zählt bei der Berechnung der Lagermengen nicht mit.

2. Füllungsgrad der Gefäße.

Dichtverschlossene Gefäße dürfen nicht ganz (d. h. nur bis zu etwa 95 v. H. des Fassungsvermögens) gefüllt sein.

3. Beschaffenheit der Lager-, Aufbewahrungs- und Versandgefäße.

Lager-, Aufbewahrungs- und Versandgefäße für brennbare Flüssigkeiten müssen dicht und — abgesehen von Lagertanks — auch dicht verschlossen sein. Brenn- bare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I dürfen nicht in Behältern aus brennbaren Stoffen aufbewahrt oder gelagert werden.

4. Aufschriften an ortsfesten und an Versandgefäßen.

(1) An ortsfesten Gefäßen muß, abgesehen von den Fällen des § 7 Abs. 2 Buchstabe a und b und des § 8 Abs. 2 Buchstabe a und b, an leicht sichtbarer Stelle — bei unterirdischer Lagerung an oder in der Zapfeinrichtung — deutlich und dauerhaft die handelsübliche Bezeichnung des Inhalts, seine Gruppe und Gefahrkategorie (§ 2) und der Fassungsraum der Gefäße oder ihrer einzelnen Abteilungen verzeichnet sein.

(2) Gefäße, in denen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrkategorie I aufbewahrt, gelagert, abgegeben und befördert werden, sind mit der deutlichen haltbaren Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen.

(3) Schutzbehälter für Ton- und Glasgefäße müssen außerdem mit der deutlichen dauerhaften Aufschrift „Vorsichtig tragen“ versehen sein.

5. Lagerhöfe, Vorübergehende Aufbewahrung gefüllter Fässer auf Tanklagerhöfen

Als Lagerhof gilt jede Lagerstätte, auf der — wenn auch nur vorübergehend — mehr als 10000 Liter brennbarer Flüssigkeiten oberirdisch aufbewahrt oder gelagert werden. Auf Lagerhöfen mit Tanklagerung dürfen brennbare Flüssigkeiten in gefüllten, zum Versand und zur Entleerung bestimmten Fässern, Behältern und Kesselwagen bis zu deren Abfuhr oder Entleerung unter Aufsicht oder sicherer Verwahrung nur auf den von der zuständigen Behörde genehmigten Plätzen und nur bis zu der von ihr zugelassenen Höchstmenge verbleiben.

6. Leere gebrauchte Fässer.

Leere gebrauchte Fässer aus nicht brennbarem Baustoff dürfen nur mit dichtverschlossenem Spundloch gelagert werden. Leere Fässer aus brennbarem Baustoff,

die mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse II und mit Flüssigkeiten der Gruppe B gefüllt waren, dürfen, wenn nicht von der zuständigen Behörde Ausnahmen zugelassen sind, nur außerhalb der Lagerhöfe gelagert werden. Diese Lagerplätze bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde, wenn mehr als 50 Fässer gelagert werden.

7. Aufstellung von Tankwagen.

„Die regelmäßige Aufstellung von Tankwagen darf nur auf Lagerhöfen, in geeigneten abgeschlossenen Räumen oder auf eingefriedigten Grundstücken erfolgen. Bei Aufstellung im Freien ist ein Abstand von mindestens 5 m von Wohngebäuden und Nachbargrenzen einzuhalten.

§ 5.

Zapfstellen.

Zapfstellen müssen unter Verschluss gehalten werden, solange nicht durch ausreichende Aufsicht oder durch eine sicher wirkende Vorrichtung (Verriegelung des Pumpenhebels und dergl.) ihre mißbräuchliche Benutzung unmöglich gemacht ist. Beim Abzapfen etwa verschüttete brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Abwasserleitungen, in Keller oder in Brunnen gelangen können.

§ 6.

Verbot von Feuer und Licht, Feuerlöschvorrichtungen.

(1) Das Anzünden von Feuer und Licht, das Umgehen mit offenem Licht, das Rauchen und das Mitführen von Zündwaren ist überall da, wo brennbare Flüssigkeiten der Gruppen A und B gelagert, gemischt oder abgefüllt werden, verboten. Auf das Verbot ist durch augenfälligen dauerhaften Anschlag hinzuweisen. Künstliche Beleuchtung muß bei dem Verkehr mit brenn-

baren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I und II und der Gruppe B entweder als Außenbeleuchtung hinter dicht schließenden, nicht zum Öffnen eingerichteten Fenstern oder als explosions sichere elektrische Beleuchtung ausgeführt werden; diese Beleuchtungsvorschrift gilt nicht für den Kleinhandel mit Leuchtpetroleum. Muß in der Nähe von Zapfstellen mit offenem Feuer gearbeitet werden, so ist während der Dauer dieser Arbeiten der Zapfbetrieb einzustellen. Während des Tankens müssen Lampen mit Flammenlicht gelöscht werden.

(2) Das Bereithalten geeigneter Feuerlöschvorrichtungen kann gefordert werden.

Abchnitt II.

§ 7.

Vorschriften für die Flüssigkeiten der Gruppe A. Gefahrklasse I.

(1) In Treppenhäusern, Haus- und Stodwerksfluren, Durchgängen und Durchfahrten ist jede Aufbewahrung und Lagerung verboten.

(2) Es dürfen aufbewahrt oder gelagert werden:

- a) in Wohnräumen und in Räumen, die mit diesen in unmittelbarer nicht feuerbeständig abschließbarer Verbindung stehen, sowie in Gast- und Schankstuben bis zu 2 Liter;
- b) in gewerblichen Arbeitsräumen sowie in den Verkaufsräumen der Einzelhändler bis zu 30 Liter; diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf diejenigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten, die im regelmäßigen Betrieb gewerblicher Anlagen verwendet werden und sich im Arbeitsgang befinden oder die zur Sicherstellung der ungestörten Durchführung des Arbeitsganges an der Betriebsstätte in Betriebsbehältern aufbewahrt werden;

- c) in nicht dem regelmäßigen Verkehr dienenden Vorratsräumen gewerblicher Anlagen oder der Einzelhändler bis zu 200 Liter;
- d) in Räumen, die ausschließlich zur Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten bestimmt sind und nicht unter Räumen liegen, die dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienen, bis zu 1000 Liter;
- e) auf abgeschlossenen Höfen, die nur von Gebäudeteilen in feuerbeständiger Bauweise eingeschlossen werden, sowie auf eingefriedigten, auf mindestens 2 Seiten nicht umbauten Grundstücken oder Grundstücksteilen, oberirdisch in bruchsicHERen Gefäßen bis zu 1000 Liter, ferner in unterirdisch allseitig mindestens 1 m eingebetteten Tanks bis zu 10000 Liter. Die Tanks dürfen in Kellern, jedoch nicht in Kellern von Wohngebäuden eingebettet werden, wenn sie nur von außen gefüllt und entleert werden.

(3) Die Entnahme aus Tanks oder anderen großen Gefäßen darf nur mittels Pumpen, Schutzgas oder eines anderen gleichwertigen Entnahmeverfahrens, das Füllen nur durch geschlossene Rohrleitungen erfolgen.

(4) Mengen über 2 Liter dürfen nur in bruchsicHERen, unverbrennlichen Gefäßen, Mengen über 1000 Liter nur in eisernen Fässern oder Tanks aufbewahrt oder gelagert werden.

(5) Von Schwefelkohlenstoff darf nur jeweils ein Fünftel der in Abs. 2 angegebenen Mengen, höchstens jedoch 100 Liter aufbewahrt oder gelagert werden.

(6) Jede Lagerung von mehr als 200 Liter, bei Schwefelkohlenstoff von mehr als 10 Liter, ist vor Einrichtung des Lagers der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(7) Der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedürfen

- a) die Lagerung größerer Mengen als:
 1000 Liter in oberirdischen Gefäßen,
 10000 Liter in unterirdisch allseitig eingebetteten
 Tanks,
 100 Liter von Schwefelkohlenstoff;
- b) jede Lagerung, soweit damit Zapfstellen des öffentlichen Verkehrs zum Füllen von Betriebsstoffbehältern an Kraftfahrzeugen verbunden sind. Die Errichtung von Zapfstellen in Wohngebäuden ist unzulässig. Im übrigen entscheiden über die Zulässigkeit des Platzes für ihre Aufstellung die allgemein bau-, verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkte. Die zugehörigen Tanks können auch unter dem Bürgersteig oder unter öffentlichen Straßen und Plätzen liegen. Etwa verschüttetes Benzin und dergleichen darf nicht in die Kanalisation hineinfließen können;
- c) fahrbare Zapfstellen; sie werden nur in ganz besonderen Fällen genehmigt.

(8) Dem Gesuche um Erlaubnis zur Lagerung sind eine Beschreibung und eine Zeichnung der Lagerstätte und der darauf befindlichen Bauwerke in je dreifacher Ausfertigung beizufügen. Die Gesuchsunterlagen müssen alle zur Prüfung des Gesuches erforderlichen Angaben enthalten.

(9) Tankwagen sind vor ihrer Inbetriebnahme bei der für den Standort des Wagens zuständigen Behörde auf Vordruck Muster 1 anzumelden (vergl. Anlage Nr. 2). Sie dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die zuständige Behörde eine Anmeldebesccheinigung nach Vordruck Muster 2 (Anlage Nr. 3) ausgestellt hat und durch die Abnahmebesccheinigung eines von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen bestätigt worden ist, daß die Einrichtung des Tankwagens den Grundsätzen für die Durchführung dieser Verordnung genügt. Diese Besccheinigungen sind vom Wagenführer in Urschrift oder

Anlage 2

Anlage 3

in beglaubigter Abschrift mitzuführen. Den bei den Fuhrwerken beschäftigten oder mitfahrenden Personen ist das Rauchen verboten. Bescheinigungen, die von einer zuständigen außeroldenburgischen Dienststelle ausgestellt sind, haben auch in Oldenburg Gültigkeit.

(10) Die Aufbewahrung und Beförderung von zur Eisenbahn- oder zur Wasserbeförderung bestimmten Mengen ist in der für diese Zwecke vorgeschriebenen Verpackung zulässig.

Abchnitt III.

§ 8.

Vorschriften für die Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefährklasse II und für die Flüssigkeiten der Gruppe B.

(1) In Treppenhäusern, Haus- und Stodwerksfluren, Durchgängen und Durchfahrten ist jede Aufbewahrung und Lagerung verboten.

(2) Es dürfen aufbewahrt oder gelagert werden:

- a) in Wohnräumen und in Räumen, die mit diesen in unmittelbarer, nicht feuerbeständig abschließbarer Verbindung stehen, sowie in Gast- und Schankstuben bis zu 35 Liter;
- b) in gewerblichen Arbeitsräumen sowie in den Verkaufsräumen der Einzelhändler bis zu 100 Liter, in bruchsicHERen Gefäßen bis zu 1000 Liter; diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf diejenigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten, die im regelmäßigen Betriebe gewerblicher Anlagen verwendet werden und sich im Arbeitsgang befinden, oder die zur Sicherstellung der ungestörten Durchführung des Arbeitsganges an der Betriebsstätte in Betriebsbehältern aufbewahrt werden;
- c) in nicht dem regelmäßigen Verkehr dienenden Vorratsräumen gewerblicher Anlagen oder der Einzelhändler

- bis zu 400 Liter. Geschieht die Lagerung in widerstandsfähigen Blechgefäßen mit daran fest angebrachter Abfüll- und Meßvorrichtung, und liegt der Vorratsbehälter im Keller oder in einem dem allgemeinen Verkehr nicht dienenden Nebenraume, so darf die Lagermenge auf 3000 Liter erhöht werden;
- d) auf abgeschlossenen Höfen oder sonstigen dem Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken oder Grundstücks teilen sowie in besonders eingerichteten Kellern, jedoch nicht unter Räumen, die dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienen, bis zu 10000 Liter, in unterirdisch — auch in Kellern, sofern das Füllen und Abzapfen von außen erfolgt — allseitig mindestens 1 m eingebetteten Tanks bis zu 30000 Liter;
- e) Jede Lagerung von mehr als 3000 Liter ist vor Einrichtung des Lagers der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Die Lagerung größerer Mengen als 30000 Liter ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig.

(4) Für die dem Gesuch um Erlaubnis zur Lagerung beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften im § 7 Abs. 8.

(5) Die Aufbewahrung und Beförderung von zur Eisenbahn- oder zur Wasserbeförderung bestimmten Mengen ist in der für diese Zwecke vorgeschriebenen Verpackung zulässig.

Ab schnitt IV.

§ 9.

Vorschriften für die Flüssigkeiten der Gruppe A. Gefahrklasse III.

Für die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe und Beförderung gelten nur die in den §§ 3 und 4 Ziffer 1—6

und in den Grundsätzen für die Durchführung der Verordnung Abschnitt I F enthaltenen Bestimmungen. Für die Zusammenlagerung mit anderen brennbaren Flüssigkeiten gelten die Vorschriften des § 10.

Abchnitt V.

§ 10.

Allgemeine Bestimmungen über die Zusammenlagerung und -aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten verschiedener Gruppen und Gefahrklassen miteinander und bei verschiedenen Besitzern.

Werden brennbare Flüssigkeiten verschiedener Gruppen und Gefahrklassen in derselben Lagerstätte gelagert, so finden die für die brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für jedes Liter der Gruppe A Gefahrklasse I, das hinter der zugelassenen Höchstmenge zurückbleibt, 2 Liter der Gruppe A Gefahrklasse II, 2 Liter der Gruppe B oder 200 Liter der Gruppe A Gefahrklasse III aufbewahrt oder gelagert werden dürfen. Werden nur brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse II und III und der Gruppe B aufbewahrt oder gelagert, so gelten die Höchstsätze des Abschnitts III dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß für jedes Liter brennbarer Flüssigkeiten, das hinter der zugelassenen Höchstmenge zurückbleibt, 100 Liter der Gruppe A Gefahrklasse III aufbewahrt oder gelagert werden dürfen.

§ 11.

Prüfungen und Untersuchungen.

Tankanlagen sowie Tankwagen zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse AI sind durch einen von der zuständigen Behörde anerkannten Sach-

verständigen vor ihrer Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung und in regelmäßigen Fristen wiederkehrenden Untersuchungen zu unterwerfen.

Abchnitt VI.

§ 12.

Gültigkeitsdauer erteilter Erlaubnisse.

(1) Die für eine Lagerung erteilte Erlaubnis bleibt solange in Kraft, als keine wesentliche Aenderung der Lagerstätte oder keine die Gefahren der Lagerung wesentlich erhöhende Veränderung des Betriebes eintritt. Unter dieser Voraussetzung bedarf es beim Wechsel des Inhabers keiner neuen Erlaubnis. Die erteilte Erlaubnis erlischt, wenn von ihr innerhalb eines Jahres kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Wechselt ein erlaubnispflichtiges Lager den Inhaber, so ist durch den neuen Inhaber hiervon binnen 8 Tagen nach dem Besitzwechsel der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

Abchnitt VII.

Ausnahme-, Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 13.

Ausschluß der Anwendung dieser Verordnung.

- (1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf:
- a) die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe und die Betriebe an den Gewinnungsstätten der Rohstoffe,
 - b) Lager und Anlagen der Heeres- und Marineverwaltung sowie auf Privatlager, die unter ausdrücklich erklärter Ueberwachung dieser Verwaltungen stehen,
 - c) Zollhöfe, Freihäfen und Kaianlagen,
 - d) sämtliche Anlagen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der übrigen Bahnen des allgemeinen Ver-

fehrt, die der Beaufsichtigung durch das Reich unterliegen; für die Kleinbahnen und die Privatanschlußbahnen sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 4, 7, 8, 9, 11 und 12 die zuständigen technischen Aufsichtsbehörden,

e) den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten beim Kraftfahrwesen der staatlichen Polizei, der Deutschen Reichspost und der Reichsfinanzverwaltung,

f) die Mitnahme von brennbaren Flüssigkeiten in Kraftfahrzeugen oder Flugzeugen, falls sie lediglich als Betriebsstoff für das betreffende Kraftfahrzeug oder Flugzeug dienen,

g) die Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten mit Rauffahrteischiffen, Binnenschiffen, auf Eisenbahnen, Luftfahrzeugen und durch die Post.

(2) Auf Anlagen, die nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, findet diese Verordnung nur insoweit Anwendung, als dies in der Genehmigungsurkunde ausdrücklich bestimmt ist; hinsichtlich der in ihnen betriebsmäßig verwendeten Mengen brennbarer Flüssigkeiten gelten insbesondere die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 Buchstabe b und des § 8 Abs. 2 Buchstabe b.

(3) In denjenigen Hafenbezirken, für die eine besondere Hafenpolizei besteht, hat die für die Erteilung der Erlaubnis nach §§ 7 und 8 zuständige Behörde bei der Prüfung von Anträgen auf Lagerung, Verarbeitung oder Gewinnung von brennbaren Flüssigkeiten diese Behörde zu beteiligen.

(4) Weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten in Vorschriften für Kai- und Lager, Petroleumhäfen, Theater, Versammlungsräume, Kraftwagenhallen und dergl., ferner in der Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feil-

halten von Pretoleum vom 24. Februar 1882 (Reichsgesetzbl. S. 40) sowie in den Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln und über den Verkehr mit Giften bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 14.

Anwendung der Verordnung auf bestehende Anlagen.

(1) In den beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden, nach ihr nicht erlaubnispflichtigen Anlagen dürfen die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstmengen ohne weiteres aufbewahrt und gelagert werden. Bestehende Aufbewahrungs- und Lagerstätten dieser Art sind innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung den darin gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten.

(2) An Lagerstätten, die vor Erlaß dieser Verordnung mit Erlaubnis errichtet worden sind, können, solange nicht eine Erweiterung, ein Umbau oder eine wesentliche Aenderung in der Benutzung der Lagerstätte eintritt, nur solche Anforderungen gestellt werden, die zur Beseitigung erheblicher, das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer oder der Nachbarschaft oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

(3) An die bei Erlaß dieser Verordnung bestehenden Lagerstätten brennbarer Flüssigkeiten, die nunmehr erlaubnispflichtig werden, können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur solche Anforderungen gestellt werden, die zur Beseitigung erheblicher, das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer oder der Nachbarschaft oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

§ 15.

Ausnahmen in Einzelfällen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag des Unternehmers in begründeten Einzelfällen durch die zuständigen Behörden genehmigt werden.

§ 16.

Strafen.

Uebertretungen dieser Verordnung und der Anordnungen, die auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Grundsätze von den zuständigen Behörden verfügt worden sind, werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1931 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle ihr entgegenstehenden Verordnungen, soweit sie nicht unter § 13 Abs. 4 fallen, sowie die frühere, diesen Gegenstand betreffende Verordnung vom 25. Februar 1926 (Mineralölverkehrsordnung) nebst Aenderungen vom 7. Juli 1927 außer Wirksamkeit.

§ 18.

Die Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung und die Ausführungsanweisung werden vom Ministerium des Innern erlassen.

Oldenburg, den 13. Dezember 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thnen.

Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

1. Der für die Weiterbildung der Grundsätze für die Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten gemäß § 3 Abs. 2 eingefetzte Ausschuß setzt sich zusammen aus

- 2 Vertretern der Reichsregierung,
- 7 Vertretern der Länder,
- 2 Vertretern des Reichsverbandes der Deutschen Industrie,
- 2 Vertretern des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels,
- 1 Vertreter der drei Feuerwehrverbände,
- 1 Vertreter der drei Verbände der Feuerversicherungsunternehmen,
- 1 Vertreter des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften,
- 1 Vertreter der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

Der Ausschuß kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden. Zu den Beratungen des Ausschusses und der Unterausschüsse können auch Sachverständige hinzugezogen werden, die dem Ausschuß nicht angehören.

Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

2. Dem Ausschuß wird ferner übertragen:

- a) die Begutachtung der Bauarten von Tankanlagen, Straßenzapfständern und Sicherungseinrichtungen für dieselben zwecks allgemeiner Anerkennung,
- b) die Begutachtung von Fragen von allgemeiner Bedeutung, die sich auf den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten beziehen.

Anlage 2.**Muster 1.****Muster der Anträge für die Zulassung von Tankwagen.**

....., den

Betr.: Zulassung
 von Tankwagen
 für brennbare Flüssigkeiten.

An

die

(zuständige Behörde)

in

.....

Anmeldende Firma:

Zahl der beantragten Wagen:

Brennbare Flüssigkeiten, die der Wagen befördern
soll:**A. Tankaufbau und -betrieb.**

1. Tankform: zylindrisch — kofferförmig — elliptisch
mit Prallblechen,
2. Tankgesamtinhalt: Liter; Durchmesser:
..... mm; Länge: mm;
3. Tankunterteilung in Abteile von
Liter Einzelinhalt,
4. Tankblechstärken: mm im Mantel,
..... mm in den Böden;
5. Tankausführung geschweißt / genietet mit gewölbten
/ ebenen Böden;

6. Tankdome: Stück von mm Durchmesser und mm Höhe, mit je Stück Schrauben von mm Kerndurchmesser befestigt;
7. Tankfüllung durch Pumpe / durch freien Einlauf;
8. Tankentleerung von oben durch Pumpe unter Heberwirkung / von untern durch freien Auslauf;
9. Tankbefestigung auf Untergestell durch Bügel / Laschen;
10. Tankunterkante befindet sich mm über Erdboden;
11. Tank ist mit Auffanggestell (für den Fall eines Rad- oder Achsbruches) versehen;
12. Tankinhalts-Kontrolle durch Peilung / durch Schwimmer-Standanzeiger / pneumatischen Standanzeiger;
13. Zapfmengen-Messung durch Doppel-Meßgefäße von je Liter Inhalt / durch einfaches Meßgefäß von Liter Inhalt / mittels Durchlaufmesser;
14. Meßgefäß (Durchlaufmesser), eingebaut am Tankauslauf und mit eiserner / hölzerner / verschließbarer Umkleidung versehen.

B. Tanksicherung.

15. Sicherung gegen Einschlagen von Flammen:
durch Kiestopf in Leitungen;
durch Sicherheitssieb in dem Peilrohr;
16. Sicherung gegen Ueberdruck durch Schmelzpfropfen mit Sicherheitssieb an
17. Sicherung gegen ungewolltes Auslaufen bei Untenentleerung durch Stück Innenventile; außerdem sind Stück außenliegender Ab-

- schlußventile an jedem Ablaufrohr vorhanden (Abschnitt II B Ziffer 1 Buchstabe d der Grundsätze);
18. Sicherung gegen elektrische Aufladung durch Erdung
vermittels;
19. Sicherung gegen Ausfließen des Inhalts beim Um-
fallen des Wagens (Abschnitt II B Ziffer 1 Buchstabe
f der Grundsätze) durch

C. Fahrzeugausführung.

20. Kraftwagen — Kraftwagenanhänger — Tankwagen
für Pferdezug;
21. Herstellende Firma:;
22. Polizeiliche Nummer des Kraftwagens oder An-
hängers:;
23. Gummibereifung / Eisenbereifung;
24. Bei Kraftwagen: Brennstoffbehälter ist
. (wo?) eingebaut;
25. Füllanschluß des Brennstoff-Behälters befindet sich
.;
26. Am Wagen ist eine (keine) Galerie zum Mitführen
gefüllter Kannen vorhanden.

Unterschrift:

.

.

Anlage 3.

Muster 2.

Bescheinigung

über die Anmeldung und Abnahmeprüfung eines Tankwagens zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten.

Der Firma
in

.....
wird bescheinigt, daß ihr Tankwagen für
Liter (Bezeichnung der brennbaren
Flüssigkeiten), der auf dem Tankschilde die nachstehenden
Angaben enthält, hier angemeldet und in Bezug auf
Tankaufbau und -betrieb, Tanksicherung und Fahrzeug-
ausführung auf Uebereinstimmung mit den Vorschriften
des Abschnittes II B der Grundsätze für die Durchführung
der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren
Flüssigkeiten gemäß § 11 geprüft worden ist.

Fabrikshild:
.
.

Der Tankwagen ist im Verzeichnis der unterzeich-
neten (Behörde) unter der Nr. eingetragen.

., den

(Stempel)

.
(Unterschrift)

Der Tankwagenführer hat diese Bescheinigung oder
deren beglaubigte Abschrift stets bei sich zu führen (Ab-
schnitt II B Ziffer 1 Buchstabe n der Grundsätze für die
Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit
brennbaren Flüssigkeiten).

Zusammenstellung

einiger im Handel vorkommender brennbarer Flüssigkeiten nach ihrer Zugehörigkeit zu den in § 2 der Verordnung abgegrenzten Gruppen und Gefahrklassen.

Gruppe A.

Gefahrklasse I

1. Rohpetroleum (Rohnaphtha, Erd- und Steinöl), Petroleumäther, Petroleumbenzin, Leichtbenzin;
2. Benzol, Toluol;
3. Aether (Methyläther, Schwefeläther);
4. zahlreiche Lacke, z. B. Benzinlacke, Japanlacke usw.
5. Schwefelkohlenstoff.

Gefahrklasse II

1. Leucht- und Heizpetroleum und die meisten anderen Leuchtöle, Puzöle, Schwerbenzin (zur Herstellung von Lacken und dergl.);
2. Xylol, Kumol, Solventnaphtha;
3. Terpentinöl;
4. Amylacetat;
5. Chlorbenzol, Chlortoluol.

Gefahrklasse III

1. Einige Arten hochsiedender Leuchtöle, manche Solaröle, die meisten Gasöle;
2. mehrere Heizöle, Treiböle, z. B. für Dieselmotoren, sowie schwere Teeröle, Tetralin;
3. hochsiedende Pußöle, Baselinöle, helle und dunkle Paraffinöle;
4. Nitrobenzol, Anilin, Toluidin.

Gruppe B

Methylalkohol, Aethylalkohol, Acetaldehyd, Aceton, Pyridin.

Nr. 2.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Grundsätze für die Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

Oldenburg, den 13. Dezember 1930.

Grundsätze

für die Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

I.

A) 1. Brennbare Flüssigkeiten in eisernen Fässern Zu § 7.
oder in hart gelöteten, geschweißten oder genieteten Metallgefäßen sowie Lade und ähnliche Mischungen in den üblichen Blechgefäßen mit dichtem Verschuß können gemäß § 7 Abs. 2 Buchstaben d und e in Räumen gelagert werden, deren Fußboden etwa in Höhe der Erdoberfläche liegt, ausnahmsweise auch in Kellern, die nicht unter Räumen liegen, die dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienen, im übrigen im Freien auf eingefriedigten Grundstücken oder in besonderen Schuppen (vgl. Abschnitt C).

2. Die Lagerräume müssen gut gelüftet und gut erhellt sein. Von anstoßenden Räumen müssen sie durch Wände und Decken in feuerbeständiger Bauweise getrennt sein. Sie dürfen keine Abflüsse nach außen (auf Straßen, Höfe, in die Abwasserleitung usw.) und keine Öffnungen haben, die nach heizbaren Schornsteinen oder Abzugskanälen für Gasöfen führen. Zur Beheizung dürfen nur Warmwasserheizungen oder Hei-

zungen mit mindestens gleicher Sicherheit gegen Brandgefahr verwendet werden.

3. Für die Lagerung in beliebigen Gefäßen gilt Abschnitt C.

4. Räume mit unmittelbarer Verbindung zu Treppenhäusern, die den Zugang zu Räumen bilden, die zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen dienen, sowie Räume zum Aufbewahren oder Lagern von leicht- oder selbstentzündlichen Stoffen sowie von Zündwaren, Feuerwerkskörpern und Sprengstoffen dürfen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten nicht benutzt werden. Kellerräume dürfen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten nur benutzt werden, wenn sie eine dauernde kräftige — nötigenfalls künstliche — Lüftung unter Absaugung der Luft vom Fußboden aus und ausreichende Beleuchtung haben.

5. Alle zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten dienenden Räume müssen mit einem undurchlässigen, gegen Anbrennen gesicherten Fußboden — auch Hartholzfußboden — versehen sein; sie müssen so eingerichtet sein, daß im Falle des Ausfließens der Lagerbehälter keine brennbaren Flüssigkeiten ins Freie austreten können. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen, verschließbar, rauchdicht selbstschließend und bei feuerbeständiger Bauart des Raumes auch feuerbeständig sein.

B) 1. Das Umfüllen darf nur mittels Hahnes oder Pumpe oder unter dem Druck flammenerstickender Gase oder geeigneter Flüssigkeiten geschehen. Die Metallrohre zum Füllen oder Entleeren der Aufbewahrungsbehälter müssen geerdet sein.

2. Lager-, Misch- und Abfüllräume für brennbare Flüssigkeiten gelten als explosionsgefährdete Räume im Sinne der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker. Kohlenstiftbogenlampen dürfen auch im

Freien nicht verwendet werden. Für Lagerschuppen, Abfüllhallen und dergl. kann die Anbringung von Blitzableitern gefordert werden. Elektrische Einrichtungen und Blitzschutzanlagen sind in Zeitabständen von mindestens zwei Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

C) 1. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in anderen als den in Abschnitt A bezeichneten bruchsicheren Behältern ist auf eingefriedigten Grundstücken zulässig, und zwar entweder im Freien oder in besonderen Schuppen oder Gelassen; die Einfriedigungen sind unter Verschuß zu halten.

2. Im Innern von Ortschaften ist die Lagerung im Freien — ohne Schuppen — nur zulässig in undurchlässigen Gruben oder Umwehrungen, die ein Versickern oder Wegfließen etwa ausgelaufener Flüssigkeiten verhindern; für die Herstellung der Gruben, der Umwehrungen, der Deckklappen und der Türen müssen unverbrennliche Baustoffe verwendet werden.

3. Lagerstellen der unter 1 und 2 erwähnten Art müssen von Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leichtentzündliche Gegenstände usw. befinden, mindestens 5 m entfernt sein. Auf die Schuppen finden die vorstehenden Abschnitte A und B sinngemäß Anwendung.

D) Für die gemäß § 7 Abs. 7 nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde zu errichtenden Lagerstätten für feuergefährliche Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I gelten die nachstehenden Grundsätze:

1. Oberirdische Lager müssen von einem Schutzstreifen, d. h. einem von feuergefährlichen Betriebsstellen und Ansammlungen brennbarer Gegenstände sowie von brennbaren Baulichkeiten freizuhaltenen Streifen Landes umgeben sein, der sowohl die Nachbarschaft gegen die Einwirkung eines Lagerbrandes als

auch das Lager selbst gegen Zündgefahr von außen her sichern soll. Unterirdische Lager bedürfen eines Schutzstreifens nicht. Sind sie jedoch mit oberirdischen Abfüllstätten verbunden, so ist um diese ein Schutzstreifen freizulassen, welcher der oberirdisch betriebsmäßig vorhandenen Menge brennbarer Flüssigkeiten entspricht.

a) Lager, die mehr als 10000 Liter, aber nicht über 25000 Liter in eisernen Fässern oder Blechgefäßen enthalten, bedürfen eines Schutzstreifens von 30 m;

b) Faßlager, die mehr als 25000 Liter enthalten, bedürfen eines Schutzstreifens von 50 m;

c) Lager für mehr als 50000 Liter, aber nicht über 100000 Liter in freistehenden oberirdischen Tanks bedürfen eines Schutzstreifens von 20 m;

d) Lager für mehr als 100000 Liter in freistehenden Tanks bedürfen eines Schutzstreifens von 30 m;

e) für oberirdische Lager für weniger als 10000 Liter können Schutzstreifen verlangt werden, wenn es die Verhältnisse erfordern.

Bei der Bemessung der Schutzstreifen ist vorausgesetzt, daß das Grundstück oder der Grundstücksteil, auf dem die Lagerstätte sich befindet, entweder nicht umbaut ist oder daß die Nachbargebäude mit massiven, öffnungslosen, feuerbeständigen Mauern an das Lagergrundstück herantreten. Wo solche Bedingungen nicht erfüllt sind und auch nicht durch Schutzwände oder ähnliche Mittel geschaffen werden können, sind die Lagermengen herabzusetzen oder die Schutzstreifen entsprechend zu verbreitern. Die Breite der Schutzstreifen für Lager innerhalb von Fabrikgrundstücken gegenüber den übrigen Betriebsgebäuden ist nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse von der zuständigen Behörde festzusetzen.

2. Der Unternehmer hat den Nachweis zu erbringen, daß die Bebauung eines etwa außerhalb seines Geländes liegenden Teiles des Schutzstreifens für die Dauer

des Bestehens des Lagerhofes durch rechtsgültige Verträge oder in anderer Weise ausgeschlossen ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn sich der Schutzstreifen ganz oder zum Teil auf Flüsse, Seen, Kanäle oder Gleisanlagen erstreckt. Wenn auf diesen Gleisen Feuerlokomotiven verkehren, so dürfen Abfüllhallen und ähnliche Räume mit Zündungsgefahr in den nach den Gleisen hin gelegenen Wänden keine Oeffnungen haben. Gleise des öffentlichen Verkehrs und öffentliche Wege dürfen nicht im Schutzstreifen liegen. Wenn die Anlage eines Schutzstreifens von genügender Breite nicht möglich ist, kann dieser ganz oder teilweise durch feuerbeständige Wände oder hohe Erdwälle ersetzt werden.

3. Der zur oberirdischen Lagerung der brennbaren Flüssigkeiten benutzte Teil des Lagerhofes muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen Erdwall mit befestigter Oberfläche von mindestens 0,5 m Kronenbreite oder mit einer massiven gut verankerten und gut gegründeten, gegen den beim etwaigen Auslaufen der Lagerbehälter zu erwartenden Flüssigkeitsdruck standfesten und dichten Mauer umgeben sein. Der durch die Tieferlegung der Lagersole oder durch die Umwallung gebildete Raum muß bei Lagerung in Fässern 75 v. H. der größten zu lagernden Menge von brennbaren Flüssigkeiten, bei Aufstellung von ein oder zwei Tanks 75 v. H., bei drei Tanks 70 v. H., bei vier Tanks 60 v. H., bei fünf oder mehr Tanks 50 v. H. ihres Fassungsvermögens aufzunehmen im Stande sein. Sind auf einem Lagerhof neben den eigentlichen Lagertanks noch Abfüll-, Misch- oder Klärtanks von wesentlich geringerem Fassungsvermögen (weniger als je 1000 Liter) vorhanden, so bleiben diese bei der Feststellung der Anzahl der Tanks unberücksichtigt.

4. Das Fassungsvermögen des zur Aufnahme etwa ausgelaufener brennbarer Flüssigkeiten bestimmten Rau-

mes darf für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I nicht größer als etwa 20000 cbm, für solche der Gruppe A Gefahrklasse II und der Gruppe B nicht größer als etwa 40000 cbm sein. Bei Ueberschreitung dieser Mengen ist der Raum entsprechend zu unterteilen. Werden brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I und II und der Gruppe B zusammen gelagert, so ist für die Gesamtmenge Gruppe A Gefahrklasse I in Ansatz zu bringen.

5. Werden innerhalb des umwallten oder vertieft angelegten Teils der Anlage brennbare Flüssigkeiten in Schuppen gelagert, so müssen diese in allen Teilen, auch in der Bedachung, unverbrennlich und die Fenster aus Drahtglas hergestellt sein. Für ausgiebige Lüftung ist zu sorgen.

6. Die zur Lagerung der brennbaren Flüssigkeiten dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser genügende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Ist dies nicht der Fall, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofes, des Faßlagers und der Abfüllschuppen undurchlässig hergestellt und die Tanks genügend unterbaut werden. Uebergänge über die Umwallung müssen aus unverbrennlichen Baustoffen hergestellt werden. Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge noch durch Auslässe, die ein unbeabsichtigtes Ausfließen ermöglichen, unterbrochen werden. Geschlossene Zu- und Abflußleitungen der Tanks dürfen durch die Wälle hindurchgeführt werden.

7. Der Schutzstreifen rechnet bei Faßlagern von der unteren inneren Böschungskante der die Lagerstätte bildenden Erdgrube oder Umwallung, bei freistehenden Tanks und Schuppen von ihren Außenflächen ab. Unter-

irdische Tanks müssen mindestens 1 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

8. Der Lagerhof ist in der Regel durch eine unbrennliche Umzäunung (z. B. Drahtgeflecht) oder durch eine Mauer gegen das Betreten durch Unbefugte zu schützen.

9. Auf dem Schutstreifen des Lagerhofes dürfen brennbare oder explosionsgefährliche Gegenstände, außer gefüllten und leeren Fässern, soweit deren vorübergehende Lagerung durch die zuständige Behörde gestattet ist, nicht gelagert werden. Flaschen mit Stidgas müssen so untergebracht sein, daß sie im Falle eines Brandes im Lagerhof nicht gefährlich erhitzt werden können, falls nicht Einrichtungen vorhanden sind, die ein rechtzeitiges Ablassen des Ueberdrucks sichern. Stapel von hölzernen Fässern müssen von Tanks, Lagerschuppen oder anderen Faßstapeln einen Abstand von mindestens 2 m haben, wenn sie sich innerhalb derselben Vertiefung oder Umwallung befinden, andernfalls einen Abstand von mindestens 10 m.

10. Innerhalb des umwallten Teiles des Lagerhofes dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser unter denselben Bedingungen wie Lagerschuppen angelegt werden. Die Aufstellung von Wiege- und Pumpenhäusern, die mit Verbrennungsmotoren ausgerüstet sind, bedarf in jedem Falle einer besonderen Erlaubnis. Verbrennungsmotoren müssen Innenzündung und eine Ableitung der Auspuffgase haben, welche die Entzündung brennbarer Flüssigkeiten und ihrer Dämpfe ausschließt. Elektrische Anlagen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährdete Räume entsprechen. Außerhalb der Umwallung und innerhalb der Schutstreifen errichtete Gebäude, z. B. Reparaturwerkstätten, Lager für nicht brennbare Gegenstände und Vorräte müssen in allen Teilen feuerbe-

ständig hergestellt sein und dürfen keine Feuerstellen enthalten.

Zu § 8. E) Die Grundsätze für die Durchführung des § 7 gelten auch für den § 8 mit folgenden Abweichungen:

a) Lager für mehr als 30000 Liter, aber nicht mehr als 50000 Liter in beliebigen bruchstärkeren Gefäßen bedürfen eines Schutzstreifens von 20 m;

b) Lager für mehr als 30000 Liter, aber nicht mehr als 200000 Liter in freistehenden Tanks bedürfen eines Schutzstreifens von 10 m;

c) Lager für mehr als 200000 Liter, aber nicht mehr als 500000 Liter in freistehenden Tanks bedürfen eines Schutzstreifens von 20 m;

d) Lager für mehr als 500000 Liter bedürfen eines Schutzstreifens von 30 m.

Dabei gelten hinsichtlich der Sicherheit gegen Feuerübertragung dieselben Voraussetzungen wie unter I D angegeben, andernfalls können breitere Schutzstreifen gefordert werden. Fabriklager sind sinngemäß nach I D 2 zu behandeln.

Zu § 9. F) 1. Auch die zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse III dienenden Räume müssen mit einem undurchlässigen, gegen Anbrennen gesicherten Fußboden — auch Hartholzfußboden — und mit einer gleichfalls undurchlässigen feuerbeständigen Umwehrgewand versehen sein.

2. Der Raum zur Aufnahme der aus den Lagerbehältern etwa auslaufenden Flüssigkeiten muß für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse III in Lagerräumen mindestens $\frac{2}{3}$ der gesamten Lagermenge und in Lagerhöfen mindestens $\frac{2}{3}$ der für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I und II und Gruppe B festgesetzten Teilmengen fassen können.

II.

A. Grundsätze für Tanks für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I und II und der Gruppe B.

1. Alle Tanks dürfen nur durch zuverlässige Arbeiter nach Anweisung unter dauernder sachverständiger Aufsicht einer außerhalb der Tanks befindlichen Person befahren werden; diese muß mit der Wiederbelebung durch künstliche Atmung vertraut sein. Alle zur Verhütung von Unfällen durch Vergiftung und Explosion erforderlichen Maßnahmen müssen getroffen werden.

Die Aufschriften an Tanks und anderen Behältern (vgl. § 4 Ziffer 4) können auswechselbar sein. Sie brauchen nicht unmittelbar am Tank angebracht zu sein, sondern können auch an einer benachbarten Wand befestigt werden.

2. Freistehende Tanks.

a) Freistehende Tanks sind sicher zu gründen, sie sind aus Eisenblech von nachweislich höchstens 45 kg/qmm Zerreißfestigkeit und mindestens 18 bzw. 20% Dehnung (vgl. Dinorm 1621) herzustellen. Die Blechkanten sind nach dem Beschneiden zu hobeln; Nietlöcher sind, wenn sie nicht mit dem Bohrer hergestellt sind, nach dem Durchstoßen aufzureiben. Blechkanten und Nietköpfe sind innen und außen dicht zu verstemmen.

b) Die Prüfung der Gründung und der Dichtigkeit der Tanks vor der Inbetriebnahme ist durch Füllen mit Wasser vorzunehmen. Dieser Probe sind die Tanks mindestens 24 Stunden lang unter der Aufsicht eines von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen auszusetzen.

c) Die Tanks sind sicher zu erden.

d) Freistehende Tanks sind so einzurichten, daß im Falle einer Explosion oder eines Brandes der Ueberdruck ohne Aufreißen der Seitenwand beseitigt wird.

e) Verbindungen der Tanks untereinander, z. B. durch Brücken, müssen so gebaut sein, daß durch Bewegungen des einen Tanks, wie sie namentlich bei einem Brande auftreten können, der andere nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

f) Wenn mehrere Tanks beieinanderstehen, so sind sie mit Berieselungseinrichtungen zu versehen. Tanks für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I mit mehr als 500 cbm Inhalt müssen, auch wenn sie einzeln stehen, in jedem Falle eine Berieselungsvorrichtung erhalten. Das Rieselwasser muß aus dem Raume innerhalb der Umwallung abfließen können. Die Abflußrohre müssen mit einer Abschlußvorrichtung versehen sein, die nur im Falle der Berieselung oder zur Beseitigung von Regenwasser geöffnet, sonst aber geschlossen gehalten wird; sie sind gegen Verschlamung zu schützen.

g) In der Nähe des höchsten Punktes eines jeden freistehenden Tanks ist ein Entgasungsrohr von angemessener Weite anzubringen, dessen Ausmündung ins Freie gegen Eindringen von Fremdkörpern zu schützen ist. In dem Entgasungsrohr sind Einrichtungen anzubringen, die das Durchschlagen auch einer angelautenen Explosion sicher verhindern.

Die Entgasungsrohre der einzelnen Tanks können die Dämpfe auch in einen oder mehrere Sammelbehälter führen.

h) Die Entstehung von gefährlichen Ueber- und Unterdrucken ist durch geeignete Einrichtungen zu verhindern.

i) In mindestens fünfjährigen Fristen ist durch ein Zeugnis eines von der zuständigen Behörde anerkannten

Sachverständigen der Nachweis zu erbringen, daß die Anlage noch die erforderliche Sicherheit bietet.

k) Für Tanks, die unmittelbar auf gewachsenem Boden stehen und deren Rohrleitungen in die Erde verlegt sind, sind besondere Blitzschutzanlagen nicht erforderlich. Tanks, die auf besonderen Fundamenten über der Erdoberfläche stehen, müssen Blitzableiter mit besonderen Erdleitungen vom Querschnitt der unverzweigten Erdleitungen erhalten.

l) Auch die an diese besonders geerdeten Tanks angeschlossenen Rohre sind in Abständen von 10—15 m durch besondere Erdungsdrähte zu erden, sofern die Rohrverbindungen nicht leitend überbrückt sind.

3. Unterirdische Tanks.

a) Der Tank muß — abgesehen von dem Dom — allseitig mindestens 1 m mit Erde überdeckt sein. Nebeneinanderliegende Tanks müssen einen Abstand von mindestens 40 cm haben.

b) Einsteigeschächte sind mittels übergreifender Deckel abzudecken. Diese müssen so stark sein, daß sie den Einwirkungen des darüber hinweggehenden Verkehrs und eines dort etwa entstandenen Feuers sicher widerstehen.

c) Zum Schutze gegen Anrosten ist der Tank vor dem Eingraben mit einer wasserundurchlässigen, das Eisen nicht angreifenden Umhüllung — z. B. aus mehrfachen Lagen von Teer (Gudron) und Jutegewebe — zu umgeben. Da diese Umhüllung den Tank gegen das Erdreich elektrisch isoliert, so ist eine besondere Erdung herzustellen, die von außen nicht unterbrochen werden kann.

d) Unterirdische Tanks sind so einzulagern, daß eine Lagenveränderung ausgeschlossen ist. Die Blechstärke muß mindestens betragen:

Für Tanks bis 1750 m/m Dm	5 mm,
über 1750—2000 m/m Dm	6 mm,
" 2000—2500 m/m Dm	7 mm,
" 2500—2750 m/m Dm	8 mm,
" 2750—2900 m/m Dm	9 mm,
" 2900—3200 m/m Dm	10 mm.

Kann die Blechstärke nicht aus dieser Uebersicht entnommen werden, so ist für ihre Ermittlung die Formel $s = \frac{D}{320}$ zu wählen, in der D den inneren Tankdurchmesser in mm bedeutet. Der Nachweis der Festigkeit der Eisenbleche ist daneben nicht zu fordern. Jeder Tank ist mit einem Fabrik Schild zu versehen, das folgende Angaben enthalten muß: Name oder Firma des Herstellers, Fabriknummer, Herstellungsjahr und ungefähres Fassungsvermögen des Tanks. Das Schild ist an einer möglichst zugänglichen Stelle am Tank sicher zu befestigen.

Unterirdisch einzubauende Tanks sind vor ihrem Einbau durch einen von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen einer Wasserdruckprobe mit einem Ueberdruck von 2 atm. zu unterziehen. Die Wasserdruckprobe kann auch auf dem Herstellerwerk durch einen anerkannten Werksingenieur vorgenommen werden. Nach Fertigstellung der gesamten Anlage ist deren Dichtigkeit und ordnungsmäßige Beschaffenheit durch einen von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen festzustellen und zu bescheinigen. Der hierfür anzuwendende Probedruck muß den höchsten Betriebsdruck der Anlage um $\frac{1}{2}$ atm. übersteigen, mindestens aber 1 atm. betragen. Schottwände im Innern von Tanks brauchen nur öldicht zu sein. Die Wiederverwendung ausgebauter alter Tanks ist von dem Nachweis des Ausbaues und dem Bestehen einer Wasserdruckprobe mit einem Ueberdruck von 2 atm., die durch einen von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen vor-

zunehmen ist, abhängig zu machen. Die Isolierung braucht hierbei nur dann entfernt zu werden, wenn die Wasserdruckprobe eine Undichtigkeit ergibt.

Mindestens alle 5 Jahre sind Nachprüfungen auf Dichtigkeit und ordnungsmäßige Beschaffenheit durch einen von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen vorzunehmen. Der Tank braucht dabei in der Regel nur dann freigelegt zu werden, wenn bei der Druckprobe mit einem den höchsten Betriebsdruck um 1 atm. übersteigenden Druck das Manometer während einer halben Stunde nicht unverändert stehen bleibt und außerhalb des Tanks keine Undichtigkeit zu finden ist. Für diese Prüfungen muß an der Tankanlage ein Kontrollflansch zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers angebracht werden.

e) Die aus dem Tank und den Meßvorrichtungen ins Freie führenden Rohre, ebenso die Fülleitung, Saugleitung und Wasserzapfleitung sind nach II A Ziffer 2 Buchstabe g auszuführen. Entgasungsleitungen dürfen nicht in geschlossene Räume münden; bei Zapfständern im Freien dürfen sie innerhalb des Schutzgehäuses endigen. Tankanlagen sind mit Anschlußstutzen zum Befestigen von Gaspendelleitungen auszustatten. Die Entgasungsleitungen sind über Dach zu führen. Alle Sicherungen für die Lagerbehälter müssen unter Flur so angeordnet sein, daß sie leicht nachgesehen und gereinigt werden können und im Falle eines Brandes vor Beschädigung geschützt sind. Fußventile und Tauchtöpfe, die in die Behälter eingebaut sind, werden von dieser Vorschrift nicht betroffen. Füllrohre müssen bis nahe auf den Tankboden oder auf die Wandungsstelle, über der sie münden, hinabreichen.

Die Förderung mit elementarer Kraft betriebener Pumpen muß bei einem Brande an der Zapfstelle selbst-

tätig unterbrochen werden, sofern die Pumpen nicht von einem auch im Brandfalle sicher zugänglichen Orte aus außer Betrieb gesetzt werden können.

f) Alle aus dem Tank nach oben führenden Rohre sind zum Schutze gegen mechanische Beschädigungen und gegen Zerstörung durch Feuer auf 10 bis 25 cm Höhe über der Erdoberfläche mit kräftigen Blöden aus Mauerwerk, Beton oder Eisenbeton zu schützen.

g) Wenn weder abgezapft noch gefüllt wird, dürfen aus der Anlage brennbare Flüssigkeiten nicht austreten können.

h) Peilvorrichtungen zur Feststellung des Flüssigkeitsstandes im Tank müssen im unbenutzten Zustand fest verschlossen und gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.

i) Für Straßenzapfanlagen ist zu beachten: Die Zapfanlage kann als Ständer am Rande des Bürgersteiges oder an anderen geeigneten Stellen der Straße aufgestellt werden. Die brennbare Flüssigkeit darf nur durch einen elektrisch leitend gemachten Schlauch oder durch eine Rohrleitung abgegeben werden. Durch den Schlauch oder durch die Rohrleitung muß während des Zapfens die leitende Verbindung zwischen dem Kraftstoffbehälter und dem unterirdischen Tank und damit auch mit der Erde hergestellt sein. Zur Abgabe kleinerer Mengen von Betriebsstoff aus Zapfstellen dürfen bei jeder Zapfstelle eine explosions sichere Kanne bis zu 5 Liter Inhalt und ein unzerbrechliches Meßgefäß bereitgehalten werden.

Der Zapfständer muß seine Inneneinrichtungen gegen unbefugten Eingriff sichern. Wenn der Zapfständer selbst nicht die genügende Widerstandsfähigkeit gegen Beschädigungen durch den Straßenverkehr hat, so ist er durch Prellvorrichtungen zu schützen.

B. Grundsätze für Tankwagen.

1. Bedingungen für Straßentankwagen im allgemeinen.

a) Für Tankkraftwagen bleiben die Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 276) unberührt.

b) Das Fassungsvermögen eines Tankwagens darf 8000 Liter nicht überschreiten. Behälterräume von mehr als 5000 Liter Inhalt sind durch mindestens eine Schottwand zu unterteilen.

c) Die Blechstärke des Behälters muß mindestens 5 mm betragen. Bei Benutzung von Druckgas ist sie nach den Regeln für die Berechnung von Kesselblechen zu ermitteln.

d) Deckel für Einsteigeöffnungen (z. B. am Dom) müssen dicht schließen und gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein. Bei Untenentleerung muß jeder Rohranschluß, der sich am unteren Teile des Behälters befindet, mit einem im Innern liegenden Ventil versehen sein, das bei Beschädigungen der freiliegenden Ablaufrohre den Behälter sicher abschließt. Außerdem muß mindestens ein außenliegendes Abschlußventil an jedem Ablaufrohr vorhanden sein. Jeder Tankwagen ist mit einem Stutzen zum Anschrauben einer Gaspendelleitung zu versehen.

e) Alle Ventile und Hähne an Füll- und Entleerungsleitungen sind während der Fahrt geschlossen zu halten und dürfen sich nicht von selbst lockern können. Die Zapf- und Fülleinrichtungen müssen gegen Beschädigungen von außen her und gegen Mißbrauch durch Unbefugte geschützt sein.

f) An jeder Abteilung des Behälters sind eine Sicherheitsvorrichtung gegen Ueber- und Unterdruck im normalen Betrieb und eine ausreichende Sicherheitseinrichtung (Federventil, Schmelzplatte oder -pfropfen) für

den Fall eines Brandes anzubringen. Alle Oeffnungen, die betriebsmäßig offen gehalten werden müssen, sind mit Abschlußvorrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, in jeder Lage des Wagens das Ausfließen des Inhalts sicher zu verhindern.

g) Etwaige Inhaltsanzeiger dürfen nicht aus Glas bestehen. Am Dom des Behälters dürfen Eichmarken und Schaugläser in Gestalt starker, festverschraubter Glasplatten (nach Art der Klinger'schen Wasserstandsgläser) angebracht werden. Am Domdeckel oder am oberen Teile des Behälters vorhandene Vorrichtungen zum Peilen des Inhalts sind während der Fahrt geschlossen zu halten.

h) Der Behälter muß möglichst tief im Wagengestell eingebaut sein.

i) An den Behältern ist ein Fabrik Schild anzubringen, das den Namen und die Firma des Herstellers, das Baujahr und die Fabriknummer enthält. Der Behälter muß deutlich, dauerhaft, weithin lesbar die Aufschrift „Feuergefährlich“ tragen.

k) Der Tankwagen muß gut abgefedert und mit mindestens einer wirksamen Bremse versehen sein.

l) Während des Füllens ist der Tank mit der Erde leitend zu verbinden.

m) Jeder Tankwagen muß mindestens einen brauchbaren Handlöcher zum Ablöschen eines Brandes feuergefährlicher Flüssigkeiten erhalten.

n) Jeder Führer eines Tankwagens muß im Dienst die Abnahmebescheinigung über den von ihm geführten Wagen oder deren beglaubigte Abschrift mit sich führen.

2. Bedingungen für Tankkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen.

Außer den geltenden Bestimmungen über Kraftfahrzeugverkehr und den vorstehenden allgemeinen Bedin-

gungen gelten für Tankkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen folgende Sondervorschriften:

a) Der Motor mit dem Vergaser muß sich vorn am Kraftwagen befinden. Motor, Kraftstoffbehälter und Führersitz müssen von dem Hauptbehälter (Tank) durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf der Tankseite mit Eisenblech bekleidete Schutzwand getrennt sein, die möglichst tief hinabzuführen ist.

b) Der Kraftstoffbehälter ist im allgemeinen unter dem Führersitz anzuordnen. Eine wirksame Vorrichtung gegen Hineinschlagen einer Flamme (engmaschige Drahtgeflechte oder dergl.) muß im Füllstutzen derart angeordnet sein, daß sie durch den Füllschnabel am freien Ende des Füllschlauches der Zapfsäulen oder durch den Schnabel der Füllkanne nicht durchstoßen oder verletzt werden kann. Der Kraftstoffbehälter ist mit einem Schmelzpfropfen zu versehen.

c) Jeder Tankkraftwagen muß mit elektrischer Beleuchtung, insbesondere auch für das an seiner Rückseite angebrachte polizeiliche Kennzeichen versehen sein.

3. Auf Tankwagen zur Beförderung von Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse II und III und der Gruppe B finden die Grundsätze unter II B Ziffer 1 und 2 keine Anwendung. Für Tankkraftwagen bleiben die Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 276) unberührt.

Oldenburg, den 13. Dezember 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Ur. 3.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

Oldenburg, den 13. Dezember 1930.

Zu der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten wird auf Grund des § 18 daselbst folgende Ausführungsanweisung erlassen:

1. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2, 4, 7, 8, 9, 12 der Verordnung ist im Landesteil Oldenburg das Amt (Stadtmagistrat einer Stadt I. Klasse).
2. Zuständige Behörde zur Anerkennung von Sachverständigen nach den Bestimmungen der Verordnung und der Ministerialbekanntmachung über die Grundsätze für die Durchführung der Verordnung sowie für die Bewilligung von Ausnahmen nach § 15 der Verordnung ist das Ministerium des Innern.
Als anerkannte Werksingenieure im Sinne der „Grundsätze“ II A 3 d gelten die von der für den Herstellungsort zuständigen Landesbehörde anerkannten Ingenieure der Herstellerwerke.
3. Aufbewahrung ist die nicht planmäßige in der Regel nicht für längere Zeit in Aussicht genommene Unterbringung. Lagerung ist die planmäßige zumeist dauernde Unterbringung.
4. Sachverständiger im Sinne der Ziffer 3 kann ein vereidigter Handelschemiker oder ein sonstiger von der für seinen Wohnsitz zuständigen Landesbehörde zur Abgabe solcher Zeugnisse ermächtigter Sachverständiger sein.
5. Die Unterstellräume der Tankkraftwagen müssen den für die Einrichtung von Kraftwagenunterstellräumen

- geltenden Bestimmungen entsprechen. Sie dürfen nicht unter bewohnten Räumen liegen.
6. Zapfstellen müssen von Kanaleinläufen, von Kellerschächten und von Brunnen mindestens 5 m entfernt liegen. Andernfalls sind geeignete Schutzvorkehrungen gegen das Eindringen brennbarer Flüssigkeiten in diese Oeffnungen zu treffen. Benzinabscheider sind nur dann als solche geeignete Vorkehrungen anzusehen, wenn ihre regelmäßige Ueberwachung und laufende Entleerung sichergestellt ist.
 7. Der Innenraum der Zapfsäule ist hinsichtlich der etwa darin angebrachten elektrischen Anlagen den Abfüllräumen gleichzustellen.
 8. Für Straßenzapfstellen, deren Lagerbehälter mehr als 5 000 Liter fassen, sind in der Regel geeignete Feuerlöscher zu fordern. Bei der Neuanlage oberirdischer Tanks für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I ist von einem Fassungsvermögen von 30 000 Liter an unabhängig von einer etwaigen Berieselungsanlage eine besondere Feuerlöscheinrichtung zu fordern; im übrigen sind die Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen.
 9. Blitzschutz- und Erdungseinrichtungen sind nach den Grundsätzen des Ausschusses für Blitzableiterbau auszuführen.
 10. In der Anzeige sind Art und Menge der gelagerten brennbaren Flüssigkeiten sowie die Art und der Ort der Lagerung anzugeben. Nähere Beschreibungen und Zeichnungen der Lagerstätten sind nicht erforderlich. Die Anzeigen sind von der zuständigen Behörde dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt vorzulegen.
 11. Zapfstellen des öffentlichen Verkehrs sind alle Zapfstellen, aus denen Betriebsstoff an betriebsfremde

Verbraucher nicht nur gelegentlich abgegeben werden.

Schwimmende Tanks zur Versorgung von Wasserfahrzeugen mit Brennstoffen fallen nicht unter die Verordnung; hierfür gelten die vom Reichsverkehrsminister herausgegebenen Richtlinien vom 25. Juni 1928 — W I II III IIa 1551 —.

12. Als besondere Fälle im Sinne der Ziffer 7c gelten Belieferung von Flugzeugen durch sogenannte Flugfeldwagen sowie die Verwendung fahrbarer Zapfstellen, z. B. bei Rennen, Messen und dergl. und zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit einer zu errichtenden ortsfesten Zapfstelle. Flugfeldwagen sind nach Möglichkeit als Tankwagen auszubilden. In den anderen Fällen sind die Genehmigungen nur befristet zu erteilen. Die Anlagen sind möglichst auf ein Faß zu beschränken. Sie müssen gegen Zündung von außen ausreichend gesichert sein. Für die Bereitstellung sicherer Unterstellräume muß Sorge getragen werden.
13. Aus den Gesuchsunterlagen für die Lagerungserlaubnis muß hervorgehen: Eigentümer und Nummer des Gebäudes oder des Grundstückes, das zur Lagerung verwendet wird, sowie die Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar an das Lager-Grundstück angrenzen, Art und Menge der zu lagernden Flüssigkeiten, ihre Verteilung auf die vorgesehenen Behälter, die Anordnung der Lagerbehälter im einzelnen, die Behauung der angrenzenden Grundstücke (Beschaffenheit der Mauer, nach der Lagerstätte hin gelegene Tür- und Fensteröffnungen), gegebenenfalls auch die Unterbringung leerer Fässer. Die Zeichnung der Lagerstätte muß mindestens eine maßstäbliche Lage- skizze sein. Die Vorlage eines Lageplans kann gefordert werden.

Bei Zapfstellen muß aus den Unterlagen die Lage der im Umkreis von 5 m befindlichen Kanalisationsöffnungen und Brunnen ersichtlich sein. Den Gesuchsunterlagen ist eine mindestens schematische Zeichnung der gesamten Zapfanlagen beizufügen, in der alle für die Prüfung wichtigen Maße eingetragen sein müssen.

14. Die Unterlagen sind dem Gewerbeamt zur technischen Prüfung zuzuleiten und von diesem mit den für die Erlaubniserteilung vorzuschlagenden Bedingungen an die zuständige Behörde zurückzugeben.

Die für die Erlaubnis zuständige Behörde hat, soweit wegepolizeiliche Belange in Betracht kommen, die Prüfung der Gesuche durch die zuständige Wegepolizeibehörde vor Erteilung der Erlaubnis zu veranlassen. Den Dienststellen der Reichspost (Postanstalten oder Telegraphenbauämtern) ist mit Rücksicht auf deren unterirdische Fernmeldeanlagen von sämtlichen Anträgen auf Genehmigung von Tankanlagen und Zapfstellen, und von allen Anmeldungen Mitteilung zu machen. Für die Einbringung von Neußerungen ist dabei eine angemessene Frist zu setzen.

Nach Abschluß des Verfahrens ist je eine Ausfertigung der Erlaubnis nebst beigehefteten Unterlagen dem Antragssteller und dem für die Prüfungen und Untersuchungen (§ 11) zuständigen Sachverständigen zuzustellen; die dritte Ausfertigung ist zu den Akten der für die Erlaubnis zuständigen Behörde zu nehmen. Beim Ausbau von Tanks (Grundsätze II A Ziffer 3 d) ist die bis dahin bestehende Erlaubnis formell zurückziehen. Die Zurückziehung und das Erlöschen der Erlaubnis im Sinne des § 12 Abs. (1) ist dem Sachverständigen (§ 11) von der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Es ist darauf zu achten, daß der Lagerbehälter und die Rohrleitungen im Boden von Gas-, Wasser-, Abwasser- und elektrischen Kabelleitungen mindestens 1 m entfernt bleiben. In Zweifelsfällen ist die genaue Lage derartiger Einrichtungen vor dem Baubeginn einwandfrei festzustellen.

15. Die Abnahmeprüfung ortsfester Tankanlagen ist von dem Besitzer unmittelbar bei dem Sachverständigen zu beantragen. Vor der Abnahme ist dem Sachverständigen die Erlaubnisurkunde und gegebenenfalls die Bescheinigung über die Wasserdruckprobe gemäß „Grundsätze“ II A 3 d vorzulegen.
16. Bei der Abnahme hat der Sachverständige zu prüfen, ob die Anlage mit den sicherheitstechnischen Bedingungen der Erlaubnisurkunde, den Vorschriften dieser Verordnung und den „Grundsätzen“ übereinstimmt. Soweit der Sachverständige bei der Abnahme feststellt, daß einzelne Bedingungen der Erlaubnisurkunde nicht sicherheitstechnischer Art noch nicht erfüllt sind, ist dies auf der Abnahmebescheinigung zu vermerken, damit gegebenenfalls eine Ergänzungsprüfung durch die zuständige Behörde vor der endgültigen Erteilung der Betriebserlaubnis möglich ist. Der Besitzer der Tankanlage hat die für die Prüfung notwendigen Helfer und Geräte bereitzuhalten. Die Anlage muß für die Prüfung vorbereitet werden. Bei der Abnahme müssen Tankgruben offen sein. Sämtliche Rohrleitungen und der Erdungsanschluß müssen frei liegen. — Meßgefäße, Meßuhren und sonstige Teile, die dem Probedruck nicht gewachsen sind, können vor der Prüfung abgeflanscht werden. Als Druckgas darf Kohlenäure nur bei vollständig leerem Behälter verwendet werden, andernfalls ist die Gasdruckprobe mit Stickstoff auszuführen. Der Sachverständige hat über den Befund der Ab-

- nahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen. Er gibt den Abnahmebefund an die zuständige Behörde weiter, die, sofern die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befunden worden ist, die Erlaubnis zur Inbetriebnahme der Anlage erteilt. Der technische Sachverständige kann, wenn alle sicherheitstechnischen Bedingungen erfüllt sind, auf Antrag des Unternehmers die vorläufige Inbetriebnahme zulassen.
17. Der Termin der regelmäßigen Untersuchungen wird von dem Sachverständigen im Benehmen mit dem Besitzer festgesetzt. Der Sachverständige hat bei der regelmäßigen Untersuchung die Dichtigkeit und ordnungsmäßige Beschaffenheit der Anlage nachzuprüfen. Zeigen sich Mängel sicherheitstechnischer Art, so ist deren Beseitigung in angemessener Frist zu verlangen. Sonstige Mängel oder Veränderungen der Anlage entgegen den Bedingungen der Erlaubnisurkunde sind in der Prüfungsbescheinigung zu vermerken.
18. Die Sachverständigen haben ein Verzeichnis der von ihnen abgenommenen und untersuchten Anlagen zu führen, aus dem der Tag der Abnahme bzw. der letzten Untersuchung zu ersehen ist. Sie haben die von ihnen geführten Listen jährlich bis zum 10. Januar der zuständigen Behörde vorzulegen. Eine Abschrift der Abnahmebescheinigung ist von ihnen ebenso wie bei der Abnahme von Dampfkesseln und Aufzügen unmittelbar der Genehmigungsbehörde von Fall zu Fall zu übersenden. Die zuständige Behörde hat die fristgemäße Ausführung der regelmäßigen Untersuchungen zu überwachen.
19. Bei der Abnahme und der regelmäßigen Untersuchung der Flüssigkeitsbehälter der Tankwagen sind Druckproben nicht erforderlich, jedoch kann der Sach-

verständige in besonderen Fällen die Untersuchung durch eine Druckprobe ergänzen.

Die Angabe über die Blechstärke der Tankwagenbehälter in Ziffer II B 1 c der „Grundsätze“ bezieht sich auf Eisenblech.

20. Forderungen, die über die Grundsätze zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten hinausgehen, dürfen nur dann gestellt werden, wenn es die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls erfordern.
21. Als feuerbeständige Bauweise (Grundsätze I) gelten die in der Anlage zur Ausführungsanweisung der Aufzugsverordnung vom 11. November 1927 (Oldenb. Gesetzbl. Bd. 45, S. 442) als solche aufgeführten Bauweisen.
22. Als Einrichtungen zum Schutze gegen das Durchschlagen von Explosionen (Grundsätze II A 2g, II A 3e) gelten u. a. drei gleichmäßig verteilte engmaschige Davy'sche Drahtgewebe aus Kupfer, Messing oder anderem nicht rostendem Metall, Töpfe mit Kies oder Raschigringen oder Metalldraht- oder Metallröhrenbündeln von bestimmter Größe, Glycerinanschlüsse; diese Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß sie leicht nachgesehen, gereinigt oder erneuert werden können.

Oldenburg, den 13. Dezember 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.